Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

bald beginnt für Ihr Kind mit der Aufnahme in die Kinderkrippe bzw. Kindertagespflege ein neuer Lebensabschnitt. Uns liegt der Schutz der Kleinsten in dieser Phase besonders am Herzen, da in diesem jungen Lebensalter der Impfschutz gegen Masern noch nicht (bzw. noch nicht vollständig) durchgeführt werden kann.

Masernschutzgesetz: geschütztes Umfeld für Säuglinge wichtig

Das am 1. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz (als Teil des Infektionschutzgesetzes - IfSG) verfolgt das Ziel, Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen vor der Ansteckung und damit vor möglichen schweren Folgen einer Maserninfektion zu schützen. Ganz besonders gilt dies für Kinder, die aufgrund ihres jungen Alters noch nicht selbst geimpft werden können und auf ein geschütztes Umfeld angewiesen sind.

Die Ständige Impfkommission empfiehlt daher für Kinder, die in einer Krippe betreut werden, die erste Masernimpfung bereits ab dem Alter von 9 Monaten, als Standardimpfung wird sie im Alter von 11 Monaten empfohlen. Die für den vollständigen Impfschutz wichtige zweite Masernimpfung wird ab dem Alter von 15 Monaten empfohlen. Da die Masernimpfung als Kombinationsimpfung verabreicht wird, schützt sie auch zugleich vor Mumps und Röteln.

Das Masernschutzgesetz sieht vor, dass Kinder ab dem 1. Geburtstag eine und ab dem 2. Geburtstag zwei Masernimpfungen gegenüber der Kita aufweisen müssen (oder alternativ eine ärztliche Bescheinigung über Masernimmunität oder Kontraindikation). Andernfalls können rechtliche Konsequenzen drohen, welche u.U. auch zu einem Betretungsverbot der Einrichtung führen können.

Zum Masernschutz von Säuglingen: Meldung über noch nicht vorhandenen Impfschutz an das Gesundheitsamt

Da Ihr Kind jünger als ein Jahr ist und eine erste Impfung gegen Masern auch erst im Alter von 9 bzw. 11 Monaten empfohlen ist, können Sie bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte noch keinen Nachweis über eine

Standort
Haidenauplatz 1
81667 München

Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn - Ostbahnhof
Tram 19 - Haidenauplatz

Telefon: +49 89 540233 -
Telefax: +49 89 540233 -
E-Mail:
Internet: www.stmgp.bayern.de

Pressesprecher

Masernimpfung vorlegen. Um jedoch in der Kita ein gut geschütztes Umfeld besonders für alle noch nicht gegen Masern geimpften Kindern sicherzustellen, erfolgt bei Aufnahme in die Kita bei allen Kindern ohne Nachweis eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt entsprechend § 20 Abs. 9 S. 4 IfSG. Das Gesundheitsamt kann dadurch den Masernschutz nach dem 1. Geburtstag überprüfen.

Freiwillig: Mitteilung über 1. Masernimpfung an das Gesundheitsamt vorab
Selbstverständlich wissen wir, dass auch Ihnen der Masernschutz Ihres Kindes überaus wichtig ist. Um einer Kontaktaufnahme und Nachfrage des Gesundheitsamtes nach dem 1. Geburtstag Ihres Kindes zuvor zu kommen, können Sie gerne das örtlich zuständige Gesundheitsamt* freiwillig vorab über die inzwischen durchgeführte erste Masernimpfung durch Vorlage des Impfpasses informieren. Gleiches gilt bei der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Masernimmunität oder einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation. Setzen Sie sich hierzu einfach mit Ihrem Gesundheitsamt in Verbindung, sobald Ihnen der entsprechende Nachweis vorliegt.

Wenn Sie nach der 1. Impfung nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten oder wenn bis zum 1. Geburtstag keine Impfung erfolgt, wird sich das Gesundheitsamt mit Ihnen nach dem 1. Geburtstag Ihres Kindes in Verbindung setzen und Ihnen zunächst ein Angebot zu einer Impfberatung zukommen lassen.

Unabhängig davon können Sie bei Fragen oder Gesprächsbedarf natürlich jederzeit gerne einen Termin für ein Impf-Informationsgespräch bei Ihrem Gesundheitsamt oder bei Ihrem Kinderarzt/Ihrer Kinderärztin vereinbaren.

Wir wünschen Ihrem Kind einen guten Start in der Kinderbetreuung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

* Das zuständige Gesundheitsamt ist in diesem Fall das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet.